

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Koblenz
über die Erhebung von Gebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten vom
14.12.2001**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVB1. S. 175) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVB1. S. 578) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 und in § 1 Nr. 3 wird das Wort „Vermessungsamtes“ und in § 3 Nr. 5 werden die Worte „Städt. Vermessungsamtes“ ersetzt durch die Worte „Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement“.
2. In § 1 Nr. 1 wird der Verweis auf die „Landesverordnung über die Gebühren von Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 02.07.1996 (GVBl. 5. 259)“ ersetzt durch den Verweis auf die „Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277)“.
3. In § 1 Nr. 4 Satz 2 werden zwischen den Worten „oder“ und „abgelehnt“ die Worte eingefügt „- z. B. wegen Nichterfüllung der EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen oder Fehlens der Genehmigung der Aufsichtsbehörde -“.
4. In § 1 Nr. 5 wird die Höhe der Gebühr von „15,50 bis 51,00“ geändert in „25,50 bis 76,50“.
5. Nach § 1 Nr. 9 wird folgende neue Nr. 10 angefügt:
„10. Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarke 10,00“
6. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

**„§ 5
Umsatzsteuer**

Soweit eine Amtshandlung, Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese neben den Gebühren dem Gebührenschuldner auferlegt.“

Der bisherige § 5 wird neuer § 6.

7. Die Anlage zu § 1 Nr. 3 (Gebührenverzeichnis) wird durch die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

für Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzungen der Einrichtungen des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement der Stadt Koblenz (Anlage zu § 1 Nr. 3 der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten)

1. Für technische Leistungen des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement gelten die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung.
Als Stundensätze werden die jeweiligen vom Ministerium für Finanzen veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zugrunde gelegt.
2. Für Leistungen mit gleichem oder vergleichbarem Inhalt, wie sie von der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz erbracht werden können und zu deren Abgabe oder Ausübung die Stadtverwaltung Koblenz berechtigt ist, sowie für alle Arten von Liegenschaftsvermessungen (Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen und –wiederherstellungen, Gebäudeeinmessungen, Sonderungen, Umlegungen nach dem Baugesetzbuch) werden Gebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GebVermGAVO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
3. Für analoge Auszüge aus den stadteigenen Geodaten, wobei ein pdf-Auszug den gedruckten Daten gleich zu setzen ist, ist die doppelte Grundgebühr nach lfd. Nr. 5.1 der Anlage zur GebVermGAVO in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Je nach Aktualität, Qualität und Vollständigkeit kann die Gebühr bis auf die einfache Grundgebühr reduziert werden.
4. Für digitale Auszüge aus den stadteigenen Geodaten, einschließlich Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

4.1 Vektordaten objektstrukturiert,	im Siedlungsbereich, je km ²	820,-- bis 1230,-- €
	im Außenbereich, je km ²	100,-- bis 150,-- €
	Mindestentgelt	50,-- €
4.2 Vektordaten, vereinfachte Datenstruktur, z.B. dxf,		
	im Siedlungsbereich, je km ²	410,-- bis 615,-- €
	im Außenbereich, je km ²	50,-- bis 75,-- €
	Mindestentgelt	50,-- €
4.3 Rasterdaten,		
	im Siedlungsbereich, je km ²	205,-- bis 310,-- €
	im Außenbereich, je km ²	25,-- bis 40,-- €
	Mindestentgelt	50,-- €

5. Für Auszüge aus dem Amtlichen Stadtplan, die für eine digitale Weiterverarbeitung bestimmt sind, werden Schutzgebühren von 50,-- € bis 500,-- € zzgl. des für deren Erstellung nach Zeitaufwand bemessenen Personalaufwands erhoben, wobei das Mindestentgelt 50,-- € beträgt.

6. Die Gebühr für Auszüge aus dem Stadeligen Höhennetz beträgt je beantragtem Punkt:

bis 10 Punkte	20,00 €
ab 11 bis 100 Punkte	10,00 €
über 100 Punkte	5,00 €